

BVGer D-6024/2014 vom 4. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6024_2014

FR: TAF D-6024/2014 du 4 mars 2016

IT: TAF D-6024/2014 del 4 marzo 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Kein Asyl wird Flüchtlingen namentlich dann gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise

Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 wurden (Art. 54 AsylG).

E. 3.2

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In ihrer Beschwerde macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, sie sei in den Jahren 2009 bis 2011 im Gefängnis Q._____ zu Damaskus eingesperrt gewesen. Sie sei damals gefoltert worden. Dies werde durch zwei Arztberichte untermauert, welche umgehend nachgereicht würden. Die Folgen der Folter seien nämlich offensichtlich, und sie habe erkennbar Mühe beim Gehen. Es könne nicht sein, dass ihr nicht geglaubt werde, nur weil sie in ihrem freien Bericht nicht exakt beschreiben können, was sie vor rund drei Jahren gemacht habe. Niemand könne chronologisch perfekt erzählen, was er vor rund drei Jahren in welchem Monat gemacht habe. Auch sie selbst könne dies nicht, weil sie nach ihrer Flucht in die Schweiz erschöpft gewesen sei und Konzentrationsschwierigkeiten gehabt habe. Anstelle der punktuellen Betrachtungsweise der Vorinstanz müssten die Gesamtumstände beurteilt werden, um zu einer korrekten Beurteilung der Glaubwürdigkeit zu kommen. Demgegenüber habe die Vorinstanz ihre Vorbringen teilweise falsch interpretiert. So habe sie auf die Frage 62 des Anhörungsprotokolls nicht gesagt, sie habe ihre Ausreise den syrischen Behörden angekündigt. Das sei ein Entschluss gewesen, den sie für sich getroffen und selbstverständlich nicht den Behörden mitgeteilt habe. Es sei davon auszugehen, das BFM würde seine Einschätzung zur Glaubhaftigkeit bei richtiger Würdigung der Vorbringen revidieren müssen. Darüber hinaus habe die Vorinstanz nicht dargelegt, welche Vorbringen sie nachgeschoben habe. Die Vorinstanz habe sogar die Führungsposition der Beschwerdeführerin in der PYD Schweiz angezweifelt, obwohl praktisch jeder kurdische Syrer in der Schweiz die Beschwerdeführerin kenne. Sie sei nicht nur wegen ihres politischen Engagements in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen, sondern auch aufgrund ihres langjährigen politischen Engagements und ihrer Verfolgung zum Zeitpunkt der Flucht aus Syrien. Ohne ihre exponierte politische Stellung innerhalb der PYD in Syrien wäre sie wohl kaum sofort nach ihrer Einreise in die Schweiz in eine solch verantwortungsvolle Position gewählt worden.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin stellte in der Beschwerdeschrift vom 17. Oktober 2014 in Aussicht, zwei namentlich aufgeführte Arztberichte "umgehend" nachzureichen, um mit ihnen die Folterungen während ihrer zweijährigen Haft nachzuweisen. Sie sind bis zum heutigen Zeitpunkt nicht beim Bundesverwaltungsgericht eingetroffen, weshalb zum einen davon auszugehen ist, ihr Inhalt wäre der Sache der Beschwerdeführerin nicht zuträglich gewesen. Zum anderen käme diesen Arztzeugnissen selbst bei Wahrunterstellung der geltend gemachten Haft und der Folterungen keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu, zumal die Beschwerdeführerin - in diesem Punkt wenigstens widerspruchsfrei - geltend machte, sie sei aufgrund einer Amnestie auf freien Fuss gesetzt worden. Dementsprechend waren die syrischen Behörden an einer Verfolgung der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt nicht mehr interessiert, weshalb die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Gewährung von Asyl stellt nämlich keine Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht dar. Nach dem Gesagten erübrigt es sich vorliegend, die Beschwerdeführerin zur Nachreichung der Arztberichte aufzufordern, weil weitere Beweiserhebungen keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln und mithin zu keinem anderen Prüfungsergebnis zu führen vermögen (sog. antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BVerGE 2008/24 E. 7.2, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 13 E. 4a S. 84).

E. 4.3

Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen aus verschiedenen Gründen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen.

E. 4.3.1

Zum einen ergibt sich dies bereits aus den Schilderungen des Reisewegs durch die Beschwerdeführerin. Diese lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, dass sie überhaupt nicht daran denkt, sich bei ihren Schilderungen an der Wahrheitspflicht zu orientieren: Sie machte etwa anlässlich der BzP geltend, am 19. September 2013 habe sie mit Hilfe eines Schleppers die Grenze zur Türkei zu Fuss passiert und sei von dort aus in einem Bus nach Istanbul gelangt. Für kurze Zeit habe sie ihre Reise in einem Personenwagen fortgesetzt und sei anschliessend auf der Ladebrücke eines Lastwagens in die Schweiz gelangt (A7/11 Ziff. 5.02 S.6). Einen Reisepass habe sie zeitlebens nie besessen oder beantragt (A7/11 Ziff. 4.02 S. 5). Im späteren Verlauf der BzP konfrontierte der Befrager die Beschwerdeführerin mit dem Resultat eines Fingerabdruckvergleichs, indem er ihr vorhielt, sie habe unter anderem Namen und mit einem irakischen Pass ein französisches Visum beantragt, aber nicht erhalten. Nachdem ihr der Befrager zusätzlich mitgeteilt hatte, er verfüge für diesen behaupteten Sachverhalt über Beweise, führte sie aus, sie habe einen gefälschten irakischen Pass bekommen, den ihr Schlepper organisiert habe und der bei diesem verblieben sei. Sie habe aus Angst nicht darüber gesprochen (A7/11 Ziff. 9.01 S. 8/9). Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin anlässlich der Direktanhörung vom 18. Juni 2014 geltend, sie sei von Syrien in den Irak gereist und von diesem Land aus nach Paris geflogen. Ihre Ausführungen zur Reise auf dem Landweg, die sie anlässlich der BzP geltend gemacht habe, seien von ihr auf Anweisung und Druck des Schleppers vorgebracht worden. Dieser habe sie bedroht und ihr Angst eingeflösst: "Wenn ihr das nicht so sagt und wieder zurückkehrt, werden wir euch töten". Auf die Frage des Hilfswerkvertreters, ob sie somit nicht über die Türkei gereist sei, führte sie in einer weiteren Anpassung des Sachverhalts aus, vom Irak aus seien sie für ein/zwei Stunden in ein arabisches Land gegangen. Sie habe das Land nicht gekannt. Von diesem unbekanntem Land aus sei sie nach Paris geflogen

(A20/19 F113 ff. S. 16). Wie sich aus dieser Gegenüberstellung ergibt, entsteht bezüglich der Reiseroute der Beschwerdeführerin (Türkei, Irak, unbekanntes arabisches Land) parallel zur Verfahrensdauer zunehmend Unklarheit. Im Übrigen hat es die Beschwerdeführerin unterlassen, dem Befrager zu offenbaren, wie sie mit dem angeblich gefälschten irakischen Reisepass, der kein französisches Visum enthalten habe, doch in Frankreich einreisen konnte. Den für den Flug tatsächlich verwendeten Reisepass konnte sie den schweizerischen Behörden bezeichnenderweise nicht abgeben. Die stereotype Begründung der Beschwerdeführerin, dieser sei bei ihrem Schlepper verblieben, vermag nicht zu überzeugen, bedarf doch niemand eines Schleppers, um einen Flug zu absolvieren. Diese zahlreichen Widersprüche und Unstimmigkeiten bezüglich des Reisewegs beziehungsweise zu dem dabei verwendeten Reisepapier lassen gewisse Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgungssituation zu (EMARK 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150).

E. 4.3.2

Dies bestätigt sich auch in vorliegendem Fall, finden sich doch auch beim Lebenslauf oder der geltend gemachten Verfolgungssituation zahlreiche Widersprüche, chronologische Unstimmigkeiten und wirklichkeitsfremde Vorbringen. Bereits die einigermaßen anspruchslose Frage anlässlich der BzP, ob sie vor ihrer Reise in die Schweiz schon einmal im Ausland gewesen sei, konnte die Beschwerdeführerin nicht widerspruchsfrei beantworten, zumal sie nicht bei ihrer ursprünglichen Antwort blieb (A7/11 Ziff. 2.04 S. 4), sondern im Laufe der Befragungen zunehmend weitere Auslandsaufenthalte im Irak erwähnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Auch in Bezug auf den Ausreisegrund äusserte sich die Beschwerdeführerin krass widersprüchlich. Den Ausführungen anlässlich der BzP ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu entnehmen, sie sei nach der Haftentlassung nicht weiterhin politisch tätig gewesen, weil sie gesundheitliche Probleme gehabt habe; direkter Anlass für ihre Ausreise seien der Medikamentenmangel sowie die fehlenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat gewesen (A7/11 Ziff. 7.01 S. 8). Demgegenüber nehmen die anlässlich der Direktanhörung erwähnten politischen Aktivitäten nach der Haftentlassung bzw. Amnestie im Jahre 2011 einen überaus breiten Raum ein (A20/19 F64 ff. S. 9 ff.), weshalb sie nachgeschoben und unglaubhaft sind. Nachgeschoben ist insbesondere auch die angebliche Aufforderung der syrischen Behörden, die Beschwerdeführerin solle sich bei Versammlungen als Spitzel für die Behörden betätigen. Diese Aufforderung erwähnte die Beschwerdeführerin trotz ihrer Wichtigkeit erstmals anlässlich der Direktanhörung (A20/19 F61 ff. S. 9). Selbst wenn die in der Beschwerde postulierte Interpretation ihres (wirklichkeitsfremden) Vorbringens, sie habe den Sicherheitsdienstleuten gesagt, sie werde ausreisen, zutreffen würde, änderte dies nichts am grundlegenden Widerspruch zu den anlässlich der BzP geäußerten - unpolitischen - Motiven für die Ausreise. Nach dem Gesagten sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihren politischen Aktivitäten unglaubhaft ausgefallen, weshalb an der Abweisung ihres Asylgesuchs festzuhalten ist. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Beschwerdevorbringen einzugehen. Stattdessen kann auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 4.3.3

Somit ergibt sich, dass für die Zeit nach der Haftentlassung im Jahre 2011 keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6

Vorliegend hat das BFM die Beschwerdeführerin als Flüchtling anerkannt und sie zufolge Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Damit entfällt die Prüfung allfälliger weiterer Wegweisungsvollzugshindernisse.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Mit vorliegendem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben. Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher nicht stattzugeben.

E. 8.3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen.

E. 8.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)